

## Anhang zu Antrag auf Verpfändung

### Wichtige Bestimmungen

#### 1. Zulässige Verwendungszwecke

Ansprüche auf Vorsorgeleistungen im Alter, bei Invalidität oder Tod oder ein Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung können für folgende Zwecke verpfändet werden:

- für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf,
- für die Amortisation von Hypothekendarlehen,
- für wertvermehrende Investitionen,
- für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder von ähnlichen Beteiligungen.

#### 2. Der Begriff «Eigenbedarf»

Unter den Begriff «Eigenbedarf» fällt das Wohneigentum am Wohnsitz oder am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes der versicherten Person (im In- oder Ausland), welches von ihr selbst genutzt wird. Nicht zulässig ist die Verwendung von Vorsorgegeldern für Ferienwohnungen oder Zweitwohnungen.

#### 3. Geltendmachung

Die versicherte Person hat gegenüber der Pensionskasse mit den notwendigen Dokumenten nachzuweisen, für welchen Zweck sie die Verpfändung geltend machen möchte.

#### 4. Höchstbetrag

Der Höchstbetrag für die Verpfändung entspricht bis Alter 50 der Austrittsleistung. Ab Alter 50 entspricht er der Austrittsleistung im Alter 50 oder der Hälfte der aktuellen Austrittsleistung, falls diese höher ist.

#### 5. Zustimmung des Ehegatten / eingetragenen Partners

Die Verpfändung kann nur mit der schriftlichen Einwilligung des Ehegatten / eingetragenen Partners geltend gemacht werden.

#### 6. Verpfändungsmodalitäten

Eine Verpfändung kann bis spätestens drei Jahre vor Pensionierung erfolgen.

#### 7. Folgen der Pfandverwertung

Bei einer Verpfändung bieten Sie dem Hypothekargläubiger die Vorsorgeansprüche als Sicherheit an. Der Vorsorgeschutz wird dabei erst im Fall einer Pfandverwertung vermindert. Diese erfolgt, wenn die Verpflichtungen aus dem Pfandvertrag nicht mehr erfüllt werden können. Der Hypothekargläubiger erhält in diesem Fall das Recht, auf die verpfändeten Vorsorgeleistungen zurückzugreifen. Grundsätzlich treten bei einer Pfandverwertung dieselben Wirkungen ein wie bei einem Vorbezug (Reduktion der Vorsorgeleistungen und Besteuerung!).

Bitte Rückseite beachten

**8. Notwendige Beilagen**

Der Antrag auf Verpfändung kann nur geprüft werden, sofern die Unterlagen vollständig sind. Bitte stellen Sie uns daher die folgenden Beilagen zu:

Zu A Vertrag der Baufinanzierung, Baupläne, Baubewilligung

---

Zu B Werkvertrag, Finanzierungsbestätigung

---

Zu C Kaufvertrag, Finanzierungsbestätigung

---

Zu D Grundbuchauszug, Hypothekarvertrag, Wohnsitzbestätigung

---

Zu E Reglement der Baugenossenschaft, Mietvertrag, Kopie der Anteilscheine

---